

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Donnerstag, dem 20. Dezember 2018 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

Beginn: 17 Uhr 30

Ende: 19 Uhr 00

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Mag.^a Marie Lenoble, Engelbert Matschnig und Robert Puschl.

Ferner anwesend: AL Bernhard Weger als Schriftführer
Tamara Traar als Finanzverwalterin
2 Zuhörer, ein weiterer betritt um 18.10 Uhr den Sitzungssaal

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 5. Dezember 2018 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2018
- 3.) Kaufansuchen für Teilfläche Gst. 938/1 KG 72323 Ossiach (ca. 21 m²),
Grundsatzbeschluss
- 4.) Carinthischer Sommer, 50-jähriges Jubiläum im Jahr 2019 - Unterstützung
- 5.) CMA Carinthische Musikakademie, Unterstützung Jubiläumsjahr 2019 (10 Jahre)
- 6.) Eigentümer EZ. 590 KG 72323, Änderung Übereinkommen Beitritt
Badegemeinschaft Alt-Ossiach
- 7.) Auflösung Werkvertrag v. 3.11.2015 (Winterdienst SKL Facilitymanagement GmbH)
- 10.) EW-Service, Vereinbarung Winterdienst ab 2018/2019
- 11.) Flächenwidmungsplanänderungen 3/2018,4/2018,5a/2018,5b/2018 u.5c/2018
- 12.) Entwurf Überarbeitung Textlicher Bebauungsplan Gemeinde Ossiach,
Kundmachung
- 13.) Stellenplan 2019
- 14.) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2023
- 15.) Ortstaxenanpassung ab 2019, Verordnungsänderung
- 16.) Änderung Lärmschutzverordnung vom 12.04.2000
- 17.) Änderung Vergnügungssteuerverordnung vom 20.12.1982
- 18.) Änderung Verordnung Wasserbezugsgebühren vom 20.12.2012
- 19.) Übernahme Dammweg von Bleistätter Moor Landesstraße L 50 bis Gde.Grenze
Steindorf ins öffentl.Gut, Grundsatzbeschluss
- 20.) Personalangelegenheiten

Es ist einerseits bei der Erstellung der ersten Tagesordnung irrtümlich ein Nummerierungsfehler - von 7.) auf 10.) - unterlaufen und andererseits wurde übersehen, einen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Aus diesem Grunde wurde die Tagesordnung entsprechend korrigiert, am 17. Dezember 2018 nochmals an die Mitglieder des Gemeinderates versendet und diese Einladung neuerlich sowohl auf der Anschlagtafel als auch auf der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Die am 17.12.2018 geänderte, umgestellte und erweiterte Tagesordnung erhält somit folgendes Aussehen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2018
- 3.) Kaufansuchen für Teilfläche Gst. 938/1 KG 72323 Ossiach (ca. 21 m²),
Grundsatzbeschluss
- 4.) Carinthischer Sommer, 50-jähriges Jubiläum im Jahr 2019 - Unterstützung
- 5.) CMA Carinthische Musikakademie, Unterstützung Jubiläumsjahr 2019 (10 Jahre)
- 6.) Eigentümer EZ. 590 KG 72323, Änderung Übereinkommen Beitritt
Badegemeinschaft Alt-Ossiach
- 7.) Auflösung Werkvertrag v. 3.11.2015 (Winterdienst SKL Facilitymanagement GmbH)
- 8.) EW-Service, Vereinbarung Winterdienst ab 2018/2019
- 9.) Flächenwidmungsplanänderungen 3/2018,4/2018,5a/2018,5b/2018 u.5c/2018
- 10.) Entwurf Überarbeitung Textlicher Bebauungsplan Gemeinde Ossiach,
Kundmachung
- 11.) Stellenplan 2019
- 12.) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2023
- 13.) Ortstaxenanpassung ab 2019, Verwaltungsänderung
- 14.) Änderung Lärmschutzverordnung vom 12.04.2000
- 15.) Änderung Vergnügungssteuerverordnung vom 20.12.1982
- 16.) Änderung Verordnung Wasserbezugsgebühren vom 20.12.2012
- 17.) Übernahme Dammweg von Bleistätter Moor Landesstraße L 50 bis Gde.Grenze
Steindorf ins öffentl.Gut, Grundsatzbeschluss
- 18.) Männergesangsverein Ossiach, Ansuchen um Führung des Gemeindewappens
- 19.) Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die beiden weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Mag.^a Marie Lenoble und Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell auch die beiden Zuhörer, willkommen.

In diesem Zusammenhang ruft er die Bestimmungen des § 36 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung in Erinnerung, wonach sich die Zuhörer jeder Äußerung zu enthalten haben. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Danach stellt der Vorsitzende ausdrücklich die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Herren Gemeinderäte Horst Dreier und Mag. Gregor Krappinger zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: BE. GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble
Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2018

Die **gewählte Berichterstatterin** informiert kurz über die am 18.12.2018 stattgefundene Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und führt weiters aus, dass Herr GR Engelbert Matschnig mit Wirkung vom 17.12.2018 schriftlich seinen Verzicht als Mitglied im Kontrollausschuss mitgeteilt hat.

*Der Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 20.12.2018 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Gemäß § 93 K-AGO ist der Bürgermeister verpflichtet, Prüfungsberichte des Kontrollausschusses spätestens auf die Tagesordnung der dem Beschluss des Ausschusses folgenden übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Diese Bestimmung wird hiermit erfüllt.

Die vorliegende Niederschrift vom 18.12.2018 über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Kaufansuchen für Teilfläche Gst. 938/1 KG 72323 Ossiach (ca. 21m³),
Grundsatzbeschluss

Berichterstattung:

Mit den Eingaben vom 27.11. bzw. 4.12.2018 haben die Eigentümer des Grundstückes 116/4 der EZ 99 KG 72323 Ossiach an die Gemeinde Ossiach das Ansuchen gestellt, eine Teilfläche aus der angrenzenden öffentlichen Wegeparzelle 938/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von ca. 21 m² käuflich zu erwerben.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Bereits im Jahr 2014 hat die Gemeinde Ossiach eine Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 938/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 33 m² zu einem Preis von € 337/m² verkauft und dieses Teilstück aus dem öffentlichen Gut entlassen.

Nun soll im Zuge eines Bauvorhabens nochmals eine Fläche von rund 21 m² veräußert und mit dem Grundstück 116/4 KG 72323 Ossiach vereinigt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Teilfläche für die Gemeinde Ossiach bzw. die Öffentlichkeit entbehrlich ist. Aus Sicht der Amtsleitung wäre lediglich eine Bestätigung des Eigentümers der EZ 359 KG 72323 Ossiach vorzulegen, dass diese Fläche für eine allfällige Umkehrmöglichkeit nicht benötigt wird.

Diese Bestätigung haben die Antragsteller der Gemeinde Ossiach zu übermitteln.

Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der Kaufansuchen der Eigentümer der EZ 99 KG 72323 Ossiach vom 26.11.2018, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt am 27.11.2018 bzw. 04.12.2018 wird seitens der Gemeinde Ossiach grundsätzlich die Bereitschaft signalisiert, eine Teilfläche von rund 21 m² aus der öffentlichen Wegparzelle 938/1 KG 72323 Ossiach unter folgenden Bedingungen zu veräußern:

- a.) **Vorlage einer Bestätigung der Eigentümerin der EZ 359 KG 72323 Ossiach, dass die beantragte Teilfläche nicht als Umkehrmöglichkeit benötigt wird.**
- b.) **Ansonsten sind dieselben Konditionen wie im Kaufvertrag vom 12.05.2014 festgelegt, auch für dieses Rechtsgeschäft bindend.**

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Mag. Gregor Krappinger**.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Carinthischer Sommer, 50-jähriges Jubiläum im Jahr 2019 - Unterstützung**

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Dieser führt aus, dass hinsichtlich des 50-jährigen Jubiläums des Carinthischen Sommers im Jahr 2019 im Laufe des Herbstes 2018 bereits Gespräche mit dem Intendanten des Carinthischen Sommers – Herrn Holger Bleck – stattgefunden haben. Dabei hat er dem Intendanten anlässlich des bevorstehenden Jubiläums den Vorschlag unterbreitet, eine Ossiacher Festmesse in das Jubiläumsprogramm 2019 aufzunehmen.

Da in dieser Angelegenheit keine Übereinstimmung mit dem Intendanten erzielt werden konnte, besteht seitens der Gemeinde Ossiach die Absicht, selbst eine eigene Ossiacher Festmesse aus Anlass des Jubiläumsjahres 2019 (CS und CMA) komponieren und uraufführen zu lassen, wofür mit einem Kostenaufwand von rund € 5.000,00 zu rechnen sein wird.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Derzeit gibt es noch kein konkretes Förderansuchen für das Jubiläumsjahr, weshalb vorerst die bisher übliche Vorgangsweise hinsichtlich der Förderung in den Voranschlag 2019 aufgenommen wurde (€ 7.300,00 in Form BZ i.R. + Wirtschaftsförderung in Höhe der Vergnügungssteuer).

Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, kann dies jederzeit im Jahr 2019 mittels Nachtragsvoranschlag geschehen.

Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Ossiach erteilt den Kompositionsauftrag für eine Ossiacher Festmesse aus Anlass des Jubiläumsjahres 2019 (50 Jahre CS + 10 Jahre CMA) in Höhe von rund € 5.000,00, welche Anfang September 2019 uraufgeführt wird und als Jubiläumsbeitrag der Gemeinde Ossiach für die beiden Jubilare Carinthischer Sommer und Carinthische

Musikakademie anzusehen ist. Diese Kosten sind zum Teil bereits im Voranschlag 2019 berücksichtigt.

Weiters richtet die Gemeinde Ossiach anlässlich des für 05.07.2019 in der Stiftskirche Ossiach anberaumten besonderen Festkonzertes den im Anschluss daran im Stift Ossiach vorgesehenen Empfang für Künstler und Ehrengäste aus. Die offizielle Eröffnung mit dem Jubiläumsfestakt des Carinthischen Sommers findet dann am 07.07.2019 im Congress-Center Villach statt.

Die übliche Jahressubvention in Höhe von € 7.300,00 plus Wirtschaftsförderung in Höhe der Vergnügungssteuer bleibt auch für das Jahr 2019 aufrecht.

Sollte seitens des Carinthischen Sommers für das Jubiläumsjahr ein zusätzliches Förderansuchen eingereicht werden, ist über dieses gesondert zu befinden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der **Diskussion** betreffend dieses Tagesordnungspunktes beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** die Herren Gemeinderäte **Vzbgm. Lorenz Pirker** und **Mag. Gregor Krappinger**.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
CMA, Carinthische Musikakademie, Unterstützung Jubiläumsjahr 2019 (10 Jahre)

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Am 06.10.2018 hat die CMA Carinthische Musikakademie Stift Ossiach anlässlich ihres bevorstehenden 10-jährigen Bestehens um eine Unterstützung in Form einer Jahressubvention von € 10.000,00 angesucht.

Im Ansuchen wird besonders hervorgehoben, dass sich die CMA seit der Eröffnung im Jahr 2009 als Musik-Kulturinstitution etabliert hat und mit zahlreichen Veranstaltungen ganzjährig Teilnehmer/innen und Besucher/Innen aus dem Alpen-Adria-Raum nach Ossiach bringt. Damit leistet die CMA einen wichtigen Beitrag zur Positionierung der Gemeinde Ossiach im kultur-touristischen Bereich.

Für das Jahr 2019 wurde wiederum ein umfangreiches und auch bereits veröffentlichtes Programm vorbereitet.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Die Argumente im oben bezeichneten Ansuchen für eine finanzielle Unterstützung der CMA im Jubiläumsjahr 2019 sind absolut nachvollziehbar und zu befürworten.

Die Höhe der Subvention ist in den entsprechenden Gremien zu diskutieren und festzulegen.

Seitens der Amtsleitung und der Finanzverwalterin wird eine Gleichstellung mit dem CS empfohlen.

*Nach diesem umfassenden Bericht trägt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 vor, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund des Ansuchens vom 6. Oktober 2018 wird der CMA Carinthische Musikakademie GmbH aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums im Jahr 2019 eine finanzielle Unterstützung von € 7.300,00 gewährt zuzüglich einer allfälligen Wirtschaftsförderung in Höhe der Vergnügungssteuer in Anlehnung an das Prozedere mit dem Carinthischen Sommer. Im Gegenzug ergeht an die CMA das Ersuchen, auch im Jahr 2019 den Gastronomiebetrieb am Karsamstag, Ostersonntag und zu Allerheiligen geöffnet zu halten.

Die Bedeckung für diese Förderung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Angesichts der ausführlichen Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Eigentümer EZ.590 KG 72323, Änderung Übereinkommen Beitritt
Badegemeinschaft Alt-Ossiach**

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 16.10.2018 das Übereinkommen hinsichtlich des Beitrittes zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach aufgrund des Ansuchens eines Miteigentümers der Liegenschaft EZ 590 KG 72323 Ossiach beschlossen. Nunmehr wurde vor Unterfertigung dieses Schriftstückes der Wunsch geäußert, dass beide Liegenschaftseigentümer der EZ 590 KG 72323 Ossiach auch als Beitrittswerber aufscheinen.

Vermerk der Amtsleitung:

Das Übereinkommen wurde in der Zwischenzeit bereits überarbeitet und lautet nun auf beide im Grundbuch der EZ 590 KG 72323 je zur Hälfte als Eigentümer eingetragenen Personen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass aus Anlass der Datenschutzgrundverordnung die Beschlüsse im GR-Protokoll so formuliert werden, dass keine personenbezogenen Daten in der Niederschrift, welche auch im Internet veröffentlicht wird, aufscheinen. Sollte dies nicht möglich sein, werden personenbezogene Daten entweder geschwärzt oder wird von den betroffenen Personen bereits im Vorfeld das Einverständnis für die Veröffentlichung dieser Daten einzuholen sein.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 16.10.2018 beschlossene Übereinkommen hinsichtlich des Beitrittes zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach wird dahingehend geändert, dass anstelle des bisherigen Antragstellers nunmehr beide im Grundbuch der EZ 590 KG 72323 je zur Hälfte als Grundeigentümer angeführten Personen als Beitrittswerber aufscheinen.

Das geänderte Übereinkommen hat nun folgendes Aussehen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Huber einerseits sowie Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED], 9570 Ossiach, [REDACTED] anderseits, wie folgt:

§1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Gemeinde Ossiach hat dieses Grundstück der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (=die Gesamtheit der Beitrittswerber) zur Verfügung gestellt, um den Bewohnern der Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch (mit Wohnsitz in einer dieser beiden Ortschaften) bzw. den Gästen der Beherbergungsbetriebe in diesen beiden Ortschaften den Zugang zum Ossiacher See zu Bade- und Erholungszwecken zu ermöglichen.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück (Badeplatz) mit Zustimmung der Gemeinde Ossiach Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Interessenten = Badegemeinschaftsmitglieder) und deren Anteile sind der beiliegenden Aufstellung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildet, zu entnehmen (Beilage 1).

Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 772/1 KG 72323 Ossiach mit dem darauf befindlichen Wohnhaus [REDACTED]

§2

Die oben angeführten Beitrittswerber treten hiermit als Eigentümer der Liegenschaft EZ 590 KG 72323 Ossiach mit dem darauf befindlichen Wohnhaus auf eigenes Ersuchen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 2 Anteilen bei. Ein Anteil entspricht einem Gästebett (Beherbergungsbetrieb) bzw. einer Person.

§3

Die Gemeinde Ossiach räumt den Beitrittswerbern als Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ab 01.01.2019 für die Dauer von 12 Jahren, das ist bis zum Ablauf des 31.12.2030, das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach ein.

Die Beitrittswerber treten hiermit der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ („Satzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“) unwiderruflich und vollinhaltlich durch gesonderte Unterfertigung dieser Vereinbarung bei (Beilage 2). Sie anerkennen auch unwiderruflich die derzeit geltende Badeordnung, die diesem Übereinkommen beiliegt und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet (Beilage 3), und verpflichten sich, die Badeordnung einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie auch von ihren Familienmitgliedern etc. eingehalten wird.

§4

Nach Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer verlängert sich dieses Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben (ohne Angabe von Gründen) aufgekündigt wird. Die (schriftliche) Kündigung hat somit spätestens am 30.09. zu erfolgen (Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht aus).

Ungeachtet der vereinbarten Dauer kommt beiden Vertragsteilen das Recht zu, dieses Übereinkommen vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben aufzukündigen, wobei eine vorzeitige Kündigung durch die Beitrittswerber keiner Begründung bedarf, die Gemeinde Ossiach jedoch nur dann zur vorzeitigen Kündigung berechtigt ist, wenn zumindest einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- Kündigung zum Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer (31.12.2030), damit es nicht zu einer (automatischen) Verlängerung nach § 4 kommt;
- Verweigerung des Abschluss eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Übereinkommen durch die Beitrittswerber für den Fall der Erhöhung oder der Verringerung der Anteile (§ 5);
- Aufgabe des Wohnsitzes durch die Beitrittswerber an der Adresse der Wohnanlage.

Mit Wirksamkeit der Kündigung (Ablauf des jeweiligen 31.12.) treten die Beitrittswerber ohne weiteres Zutun aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach aus.

Sollten die Beitrittswerber ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (§ 5) trotz (einmaliger) Mahnung unter Fristsetzung von zumindest 14 Tagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, ist die Gemeinde Ossiach berechtigt, die sofortige Auflösung des Übereinkommens im Sinne des § 1118 ABGB zu erklären. Mit dem Zeitpunkt dieser Auflösungserklärung (Rücktritt vom Vertrag) durch die Gemeinde Ossiach verlieren die Beitrittswerber automatisch ihre Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Ein Austritt der Beitrittswerber aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses (dieses Übereinkommens) ausgeschlossen.

Sowohl das gegenständliche Vertragsverhältnis als auch die Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach enden ohne weiteres Zutun mit dem Tod der Beitrittswerber sowie durch Beendigung des Besitzverhältnisses hinsichtlich der Liegenschaft [REDACTED]

§5

Der einmalige Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, den Beitrittswerbern vorgeschrieben und von ihr eingehoben.

Neben der Leistung des einmaligen Mitgliedsbeitrages sind die Beitrittswerber verpflichtet, die von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach jährlich vorgeschriebenen, anteiligen Betriebskosten, Erhaltungskosten etc. jeweils fristgerecht (laut Vorschrift) direkt an die Badegemeinschaft zu bezahlen, dies ungeachtet des Umstandes, ob vom eingeräumten Mitbenützungsrecht auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Hinsichtlich allfälliger Investitionen unterwerfen sich die Beitrittswerber der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mehrheit der Interessenten (Badegemeinschaftsmitglieder), wie dies in der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ vereinbart (geregelt) ist.

Ein gesondertes Entgelt für die Mitbenützung des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach an die Gemeinde Ossiach ist von den Beitrittswerbern nicht zu leisten.

Sollte es in dem Wohnhaus der Beitrittswerber zu einer Erhöhung der Personenanzahl kommen, nehmen die Beitrittswerber hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass es dadurch auch zu einer Erhöhung der Anteile (§ 2) und zu einer Nachverrechnung dieser Anteile (einmaliger Mitgliedsbeitrag) durch die Badegemeinschaft Alt-Ossiach kommt. Die Beitrittswerber sind in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Sollte es in der Eigentumswohnung der Beitrittswerber zu einer Verringerung der Personenanzahl kommen, sind die Beitrittswerber berechtigt, ihre Anteile (§ 2)

entsprechend zu reduzieren (zurück zu geben). Die Beitrittswerber sind auch in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Egal, wie das gegenständliche Vertragsverhältnis endet (Ablauf der Vertragsdauer, (vorzeitige) Kündigung (sowohl durch die Beitrittswerber als auch durch die Gemeinde Ossiach), Vertragsauflösung, Tod der Beitrittswerber, Beendigung des Besitzverhältnisses etc.), haben die Beitrittswerber bzw. deren Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anteile (des einmaligen Mitgliedsbeitrages) und hiermit verzichten die Beitrittswerber für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe ausdrücklich auf allfällige im Zusammenhang mit dem einmaligen Mitgliedsbeitrag stehende Rückerstattungsansprüche. Selbiges gilt auch für den Fall der Verringerung der Anteile durch die Beitrittswerber (keine anteilige Rückerstattung). Die Gemeinde Ossiach nimmt diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an.

Allfällige Miteigentumsanteile der Beitrittswerber an den auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach befindlichen Baulichkeiten und Anlagen gehen bei Beendigung dieses Übereinkommens – egal, wie das Vertragsverhältnis endet – entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über. Davon ausgenommen sind lediglich die auf dem Grundstück errichteten Badekabinen. Sollten die Beitrittswerber über eine Badekabine verfügen, sind sie berechtigt, diese bei Beendigung des Übereinkommens an einen bestehenden Interessenten der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Badegemeinschaftsmitglied) weiterzugeben. Sollte der Gemeinde Ossiach die Weitergabe nicht innerhalb von drei Monaten ab Beendigung dieses Übereinkommens von den Beitrittswerbern und vom übernehmenden Interessenten gemeinsam, schriftlich angezeigt werden, geht auch die Badekabine entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

Die Benützung des Badeplatzes (Badegrundstücks), der darauf befindlichen Einrichtungen (Kabinen, sanitäre Anlagen etc.) und der am bzw. im See befindlichen Einrichtungen (Badesteg etc.) sowie des Sees selbst geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und die Gemeinde Ossiach übernimmt sowohl gegenüber der Beitrittswerber als auch seinen Familienmitgliedern bzw. Gästen etc. keinerlei Haftung. Die Beitrittswerber verzichten hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe und die Gemeinde Ossiach nimmt hiermit diesen Verzicht der Beitrittswerber ausdrücklich an.

Die Beitrittswerber sind für sich und ihre Familienmitglieder etc. selbst verantwortlich!

§6

Allfällige mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren haben die Beitrittswerber zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Vertretung bzw. Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Schriftformgebot.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für A-9570 Ossiach sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde Ossiach verbleibt. Die Beitrittswerber erhalten eine Kopie des unterfertigten Übereinkommens.

Ossiach, am 14. November 2018

Unterschriften:

Interessenten:



Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vizebgm. Philipp Kulterer

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 20. Dezember 2018 (TOP 6) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates
Vizebgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau **GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble**.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Auflösung Werkvertrag v. 03.11.2015 (Winterdienst SKL Facilitymanagement GmbH)

Berichterstattung:

Am 22.10.2018 hat der Vertreter des bisherigen Winterdienstunternehmens anlässlich einer Besprechung mit Bürgermeister, Amtsleiter und Bauhofleiter erklärt, dass er mit Ausnahme der Gemeinde Ossiach den gesamten Winterdienst eingestellt hat. Aus diesem Grunde teilte er weiters mit, dass er einen adäquaten Ersatz für den Winterdienst in der Gemeinde Ossiach gefunden hätte und bietet daher der Gemeinde Ossiach den Ausstieg aus dem Werkvertrag vom 03.11.2015 an.

Vermerk der Finanzverwalterin:

Über die besagte Besprechung vom 22.10.2018 wurde ein Aktenvermerk verfasst, der in den Sitzungsunterlagen aufliegt und im Wesentlichen besagt, dass ein Unternehmen in Steuerberg bereit wäre, den Winterdienst in der Gemeinde Ossiach zu denselben Konditionen wie bisher durchzuführen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Werkvertrag vom 3.11.2015 zwischen der Gemeinde Ossiach und der SKL Facilitymanagement GmbH einvernehmlich aufzulösen.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018, der folgendes Aussehen hat und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Da die SKL Facility Management GmbH, welche bisher für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Ossiach zuständig war, einen adäquaten Ersatz gefunden

hat, wird der mit dieser Firma abgeschlossene Werkvertrag vom 03.11.2015 einvernehmlich aufgelöst.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Aufgrund der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
EW-Service, Vereinbarung Winterdienst ab 2018/2019**

Berichterstattung:

EW-Service in 9560 Steuerberg hat sich bereit erklärt, ab der Winterdienstsaison 2018/2019 den Winterdienst in der Gemeinde Ossiach durchzuführen.

Aus diesem Grunde wurde auch der Winterdienst-Werkvertrag mit der SKL Facilitymanagement GmbH vom 03.11.2015 einvernehmlich aufgelöst.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit wurde der Entwurf einer Vereinbarung über den Winterdienst in der Gemeinde Ossiach ausgearbeitet und dem Geschäftsführer der EW - Service zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.11.2018 teilte dieser sein Einverständnis zu diesem Vertragsentwurf mit.

Daraufhin hat der Ossiacher Bauhofleiter unverzüglich die Einschulung des Räumpersonals von EW-Service vorgenommen und bereits einige Tage später stand das neue Team anlässlich des kurzfristigen Wintereinbruches um den 20. November 2018 erstmalig im Einsatz und hat diesen ohne größere Probleme gemeistert.

Seitens der Finanzverwaltung wird angemerkt, dass die neue Vereinbarung hinsichtlich der Stundensätze keine Änderung zum bisherigen Werkvertrag erfahren hat. Lediglich die bisher im Werkvertrag enthaltene Splittlagerpauschale von € 300,00 brutto scheint nun nicht mehr auf.

Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ossiach und EW-Service (GF Werner Egger) in 9560 Steuerberg 55 hinsichtlich Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Ossaich ab der Wintersaison 2018/2019 hat folgendes Aussehen und wird beschlossen.

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Ossiach**, 9570 Ossiach 8, im Folgenden kurz Gemeinde genannt einerseits und

EW – Service, vertreten durch Herrn Geschäftsführer [REDACTED], Steuerberg [REDACTED], 9560 Feldkirchen in Kärnten, im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt andererseits, wie folgt:

1.

Der Gemeinde Ossiach obliegt gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Straßengesetz 1991 – K- StrG, LGBL. NR 74/1991 i.d.g.F., die Schneeräumung und Streuung (Winterdienst) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landesstraßen.

2.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Auftragnehmer und dieser übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Schneeräumung und Streuung auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen und Plätzen (Räumplan) im Sinne der nachstehenden Ausführungen.

Mit der Räumung ist ab einer Schneedecke von 8 cm, bei starkem und voraussichtlich anhaltendem Schneefall, ab einer Schneedecke von 5 cm zu beginnen, wobei vorrangig die Hauptstraßen und erst im Anschluss die Seitenstraßen zu räumen sind.

3.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Einsatzbericht (Räumzeitaufstellung, Schneeräumbuch, Lieferscheine etc.) zu führen, wobei die Räumstunden erst mit Beginn der Räumung im jeweiligen Räumgebiet beginnen (d.h. die Zu- und Abfahrt wird nicht vergütet). Diese sind vom Vorarbeiter oder einem von ihm Beauftragten des Auftraggebers innerhalb von 3 Tagen nach Ende des Schneefalles zu bestätigen. Der Einsatzbericht hat neben dem Datum des Einsatzes auch die Einsatzstunden zu enthalten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Stundenaufwand.

4.

Bei der Durchführung der Schneeräumarbeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Anordnungen des von der Gemeinde zur Überprüfung und Kontrolle beauftragten Personals Folge zu leisten und diesem Personal die Einsicht in den Einsatzbericht (Pkt. 4.) oder sonstigen Aufzeichnungen jederzeit zu gewähren, wie überhaupt alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

5.

Für die Durchführung der Schneeräumung ist der diesem Werkvertrag beigelegte Räumplan maßgebend, aus welchem die zu räumenden Streckenteile bzw. die zu räumenden Straßenabschnitte, Plätze usw. ersichtlich sind.

6.

Die Gemeinde behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäßer Räumung einzelne Abschnitte des Räumplanes ganz oder zusätzlich an ein anderes Schneeräumunternehmen zu vergeben, ohne dass dadurch der mit diesem Werkvertrag beauftragte Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche ableiten oder einen allfälligen Verlust aus einer Einschränkung des Leistungsumfanges geltend machen kann. Ebenso ist die Gemeinde berechtigt, den Räumplan durch Einbeziehung weiterer Räumstrecken zu erweitern.

7.

Bei Kontaktaufnahme eines Verantwortlichen der Gemeinde Ossiach muss die Schneeräumung umgehend bzw. innerhalb von 30 min am jeweiligen Einsatzort erfolgen.

8.

Diese Vereinbarung ab der Wintersaison 2018/2019, das heißt in der Zeit vom 15. November bzw. in weiterer Folge ab 1. November bis 15. April j.J.. Vor dem 1. November bzw. nach dem 15. April kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die für den

Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragsnehmers in Anspruch nehmen, wobei ebenfalls die Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich anzuwenden sind.

9.

Für die Durchführung des Winterdienstes leistet die Gemeinde nachstehende Entgelte. Die angeführten Beträge verstehen sich brutto, d.h. inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Leistungsposition	Stundensatz in €
Schneeräumung bzw. in Kombination mit Streuung	80,-
+ gesetzliche MwSt.	16,-
Bruttostundensatz Schneeräumung	96,-
Leistungspositionen	Stundensatz in €
Ausschließlich Streuung	70,-
+ gesetzliche MwSt.	14,-
Bruttostundensatz Salz- bzw. Splittstreuung	84,-

Leistungsposition	Stundensatz in €
Schneefräse	80,-
Gesetzliche MwSt.	16,-
Bruttostundensatz Schneefräse	96,-

Als Preisbasis werden indexgebundene Fest- (Fixpreise) für den gesamten Leistungszeitraum vereinbart. (VPI Verbraucherpreisindex 2010, als Basiszahl gilt der Monat des Vertragsabschlusses).

Eine prozentmäßige Veränderung der angeführten Preise ist am Beginn der Räumaison auf den Stundensatz anzurechnen.

Mit dem angeführten Entgelt sind sämtliche Leitungen (Maschinen und Geräte, notwendige Reparaturen an den Räumgeräten, Pflügen, Personalkosten, Feiertage, Wochenend- und Nacht-einsatz sowie Bereitschaft) vollkommen abgedeckt.

Als Bereitstellungspauschale je Räumgebiet wird ein Betrag in der Höhe von € 700,00 brutto (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) ohne Indexaufwertung vereinbart. Der Betrag ist 14 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber im Zeitraum der jeweiligen Räumperiode zur Zahlung fällig.

10.

Die Rechnung über die Schneeräumung ist unter Beilage des vom Beauftragten der Gemeinde bestätigten Einsatzberichtes bzw. Lieferscheines (Pkt. 4.) an das Gemeindeamt nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde, innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Schneeräumeinsatz zu stellen. Das Zahlungsziel ab vollständigem Rechnungseingang beim Auftraggeber beträgt 30 Tage. Die Rechnungen sind unter Beilage eines Einsatzberichtes aufzuschlüsseln. Leistungen werden nur dann und auch nur aufgrund der bestätigten Eintragungen im Einsatzbericht anerkannt.

11.

Die Aufbringung von beigestelltem Salz oder Streusplitt erfolgt in Teilbereichen der Räumstrecken, wobei die betreffenden Strecken mit dem Vorarbeiter im Vorfeld festzulegen sind. Der Transport von Salz oder Streusplitt wird seitens des Auftraggebers zum jeweiligen Salz- oder Splittlager, dieses ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu errichten, durchgeführt.

12.

In das Räumgerät wird ein GPS Gerät (EUROSAT GC 073531/07605709) eingebaut, dieses wird auf Kosten der Gemeinde angekauft und von dieser (bzw. auf deren Kosten) eingebaut und verbleibt in ihrem Eigentum. Vom Auftragnehmer dürfen keinerlei Manipulationen an diesem Gerät vorgenommen werden, andernfalls besteht volle Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers gegenüber der Gemeinde. Für Schäden am GPS Gerät, welche technischer Natur sind, übernimmt die Gemeinde die Verantwortung, für Schäden, die fahrlässig oder durch Gewaltanwendung verursacht wurden haftet der Auftragnehmer. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das GPS Gerät auf Kosten des Auftragnehmers (oder von diesem selbst) auszubauen und der Gemeinde zurückzustellen. Etwaige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten am eingebauten GPS Gerät erfolgen auf Kosten der Gemeinde, sind vom Auftragnehmer jedoch unverzüglich zu melden/begehren sowie unverzüglich durchführen zu lassen. Der etwaige Ein- und Ausbau des GPS Gerätes in das Räumgerät erfolgt durch den Auftragnehmer.

Werden durch den Auftragnehmer Dritte (z.B. Schäden am eigenen Schneeräumgerät und dergleichen) mit der Schneeräumung beauftragt, so ist dies der Gemeinde unter Bekanntgabe des Räumunternehmens schriftlich bekanntzugeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang auf seine Kosten ein mit der Software der Gemeinde kompatibles GPS Gerät ein- und auszubauen und dies schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

Ein allenfalls erforderlicher Ein- und Ausbau durch die Gemeinde wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die GPS Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

13.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung entsprechend des im Anhang beigefügten Räumplanes gewährleistet ist. Abweichen vom Räumplan ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich zu übermitteln. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer ist die Sorgfalt einer mit diesen Aufgaben betrauten Person maßgebend. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

14.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle der Unmöglichkeit seiner zeitgerechten Schneeräumung, verursacht durch Maschinenschaden, persönlicher Verhinderung und dergleichen, von sich aus unverzüglich an seiner statt einen anderen Schneeräumer mit möglichst gelichwertigem Fahrzeug und Gerät einzusetzen, wobei die Gemeinde auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Ersatzräumer keinerlei Einfluss ausübt und die Rechnung an die Gemeinde ausschließlich durch den Auftragnehmer zu legen ist.

Werden durch den Auftragnehmer Dritte (z.B. Schäden am eigenen Schneeräumgerät und dergleichen) mit der Schneeräumung beauftragt, so ist dies der Gemeinde unter Bekanntgabe des Räumunternehmens vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Es bleibt jedoch die Kontrolle des Ersatzräumers durch den Beauftragten der Gemeinde aufrecht und sind die Bestimmungen dieses Werkvertrages sinngemäß anzuwenden.

15.

Die Gemeinde nimmt keinen Einfluss darauf, dass vom Auftragnehmer Schneeräumungen auch privat durchgeführt werden, jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer solche privaten Räumungen erst nach Erfüllung des Räumplanes und nicht auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

16.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Gemeinde, wie auch gegenüber den Eigentümern der Anlagen, die durch die Ausübung der Schneeräumung beschädigt oder zerstört werden, für vollkommene Schadloshaltung.

Die Abwicklung eventuell aufgetretener Schäden durch die Schneeräumung und/oder Salz- bzw. Splittstreuung hat durch den Auftragnehmer selbst unmittelbar nach Eintritt des Schadensfalls spätestens nach dessen Kenntnis (allenfalls nach Ende der Räumperiode), mit seiner dafür zuständigen Versicherung, sowie dem jeweils Geschädigten zu erfolgen, wofür keine gesonderte Vergütung erstattet wird.

Bei einem allenfalls notwendigen Einsatz einer Schneefräse, kann das gemeindeeigene Gerät verwendet werden.

17.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Räumgebiet zeitgerecht vor der Wintersaison bzgl. Schäden (Kanalschächte usw.) und in den Wegbereich hängende Stauden und Äste zu kontrollieren und diese Mängel dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Mängel selbst zu beheben bzw. die jeweiligen Grundeigentümer dazu zu veranlassen.

18.

Während der vereinbarten Räumperiode wird grundsätzlich ein beidseitiger Kündigungs- verzicht erklärt.

Ausnahmen:

- a. Der Auftragnehmer ist berechtigt das Vertragsverhältnis aufzulösen wenn der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht nachkommt
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis aufzulösen wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen (Schneeräumung und Streuung) nicht ordnungsgemäß im Sinne dieses Vertrages erbringt.

Der Auftragnehmer ist zutreffendenfalls nachweislich schriftlich von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen dies mit dem Hinweis, Missstände im Zuge der Räumung (Streuung) umgehend (ohne weitere Frist) abzustellen, widrigenfalls die unmittelbare Beendigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

Außerhalb der Räumperiode kann diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

19.

Die Beilage „Räumplan“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ossiach, am 13. November 2018

Der Auftragnehmer

Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister

.....
(EW – Service – XXXXXXXXXX)

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Philipp Kulterer

Dieser Werkvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 20.12.2018 (TOP 8) beschlossen.

Für den Gemeinderat
Vizebgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.*

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Flächenwidmungsplanänderungen 3/2018, 4/2018, 5a/2018, 5b/2018 u 5c/2018**

Berichterstattung:

Die tieferstehend angeführten Umwidmungspunkte 3-5/2018 wurde vom Raumplanungsbüro Mag. Dr. Jernej namens der Gemeinde Ossiach am 3.10.2018 zur Vorprüfung bei der Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung im Sinne § 15 Abs. 6 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Am 9.11.2018 ist das Vorprüfungsgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz Unterabteilung Fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl 03-FROW-21006/8-2018, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt und bildet die Grundlage für die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Anzumerken ist, dass für die Punkte 3/2018 und 4/2018 das vereinfachte Verfahren nach § 16 des K-GplG anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die Landesregierung dies innerhalb eines Monats nach der Vorlage der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde mitzuteilen und in der Folge unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung das Wirksamwerden der Änderung des Flächenwidmungsplanes kundzumachen hat.

Der Punkt 5/2018 wird im Rahmen des normalen (herkömmlichen) Verfahrens abgewickelt.

Die im Vorprüfungsgutachten der Fachlichen Raumordnung hinsichtlich der Punkte 5a-5c geforderte Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung liegt vor und ist positiv.

Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte werden im Sinne des positiv abgeschlossenen Vorprüfungsverfahrens bei der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung beschlossen. Somit kann dieser Beschluss nach den Bestimmungen der Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Stellungnahme der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA SBA Villach - zu den Umwidmungspunkte 5a-5c/2018 liegt vor und ist positiv.

Für die Umwidmungspunkte 3/2018 und 4/2018 kann im Sinne des Vorprüfungsgutachtens der Abteilung 3 Unterabteilung Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die einzelnen Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert:

3/2018

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 79/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 297 m² von derzeit „Bauland – Kurgebiet – Aufschließungsgebiet in „Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, im nordwestlichen Seeuferbereich der Ortschaft Ostriach. Im Naturraum handelt es sich um eine verebnete Fläche im Anschluss an eine mit Sträuchern bestockte Böschung.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze.

Es wurde in diesem Bereich eine Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt, bei welcher das verbleibende Restgrundstück des Aufschließungsgebietes auf die Grundstücke 77/6 und 79/3, beide KG Ossiach, aufgeteilt wurde.

Laut Widmungsantrag wird nun um eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes und eine Änderung der Widmungskategorie in Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz angesucht (Parzelle 79/3 KG Ossiach), um somit eine einheitliche Baulandfestlegung für das Grundstück zu erwirken.

Nachdem es sich um eine räumliche begrenzte Widmungsarrondierung handelt, die an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzt sowie den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht, kann der lokalen Baulandänderung, unter Berücksichtigung der hier bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur aus ortplanerischer Sicht zugestimmt werden. Die Widmungsfläche

wird dem bestehenden, bebauten Bauland-Kurgebiet SW FZW funktional zugeordnet. Aus raumplanerischer Sicht kann demnach dieser lokalen Widmungsarrondierung, die von raumplanerisch untergeordneter Relevanz ist, befürwortet werden.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei ggst. Antrag handelt es sich um eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes samt Kategorieänderung von Bauland-Kurgebiet in Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitz, was aufgrund einer erfolgten Zusammenlegung mit dem westlich angrenzenden Grundstück einhergeht. Der Punkt steht auch im Zusammenhang mit Punkt 4/2018 (Bestandsberichterung der Verkehrsfläche in Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitz).

Die Antragsfläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet und innerhalb der Siedlungsstruktur von Ostriach.

Die Fläche schließt unmittelbar an Bauland-Kurgebiet sowie Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz an und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze.

Aus fachlicher Sicht stellt der Antrag eine räumlich begrenzte Widmungsberichtigung aufgrund einer erfolgten Grundstückszusammenlegung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur dar, welche in Hinblick auf die angrenzende Widmungs-, Nutzungs- und Bebauungsstruktur raumordnungsfachlich vertretbar ist und in Übereinstimmung mit dem ÖEK steht.

Ergebnis Raumplaner: Positiv

Verfahrensart: Vereinfachtes

Vertragliche Vereinbarungen und zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Keine

4/2018

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 79/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 49 m² von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in „***Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz***“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Stellungnahme Ortsplaner:

Der vorliegende Umwidmungspunkt steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der Parzelle 79/3 (T) KG Ossiach (Vorprüfung 03/2018). Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach ist diese Teilfläche als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Fläche wurde lt. Widmungswerberin vor ca. 5 Jahren von der Gemeinde erworben und stellt in der Natur keine Verkehrsfläche dar.

Nachdem die Fläche funktional dem Grundstück zugeordnet ist, soll nunmehr eine Widmungsarrondierung durchgeführt werden.

Bei dieser Umwidmung handelt es sich demgemäß um eine nicht raumrelevante Widmungsänderung, die den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach entspricht. Es erfolgt eine Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Nutzung und Ausweisung im Kataster, zumal auch ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang zum bestehenden Wohngebäude vorliegt.

Dem vorliegenden Widmungsantrag, der lokalen Baulanderweiterung kann somit unter Berücksichtigung der aktuellen Eigentümerstruktur und der Zielsetzung des ÖEK aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Raumplanerische Empfehlungen:

Der ggst. Antrag stellt eine Bestandsberichtigung dar, welche im Zusammenhang mit Punkt 3/2018 steht und aufgrund einer erfolgten Grundstückszusammenlegung erforderlich ist. Die Verkehrsfläche ist in der Natur nicht vorhanden. Der Bereich ist räumlich und funktional dem westlich gelegenen Wohnobjekt zugeordnet.

Aus fachlicher Sicht stellt der Antrag eine räumlich begrenzte Widmungsberichtigung aufgrund einer erfolgten Grundstückszusammenlegung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur dar, welche in Hinblick auf die angrenzende Widmungs-, Nutzungs- und Bebauungsstruktur raumordnungsfachlich vertretbar ist und in Übereinstimmung mit dem ÖEK steht.

Ergebnis Raumplaner: Positiv

Verfahrensart: Vereinfachtes

Vertragliche Vereinbarungen und zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Keine

5a/2018

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 929 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 370 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

5b/2018

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 929 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 125 m² von derzeit „Verkehrsflächen – Parkplatz in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

5c/2018

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 48/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 517 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich in Ossiach nördlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht geneigte Fläche die gegenwärtig als Parkplatz bzw. Weg genutzt wird. Im Flächenwidmungsplan ist eine Teilfläche bereits als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegt. Nachdem die Nutzungen mit der Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan nicht korrespondieren, soll mit den Punkten 5a-5c/2018 eine Berichtigung dieser durchgeführt werden. Demgemäß werden der Parkplatz und die Straße zum Parkplatz entsprechend der Nutzung ausgewiesen:

5a/2018 - Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche

5b/2018 - Umwidmung von Verkehrsfläche Parkplatz in Allgemeine Verkehrsfläche

5c/2018 - Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche Parkplatz

Der Parkplatz (mit Schotter befestigte Fläche) entlang dem bestehenden AufschlieBungsweg wurde von der Gemeinde angelegt und dient unter anderem den Besuchern vom "Kletterwald Ossiacher See" als ergänzende Infrastruktureinrichtung. Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Landesstraße.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach befindet sich die Fläche außerhalb der Siedlungsgrenze. Demnach ist in diesem Bereich eine weiterführende bauliche Entwicklung nicht vorgesehen.

Nachdem es sich um spezifische Widmungsfestlegungen handelt, wo kein Erfordernis für die Errichtung von Gebäuden vorliegt, können die Umwidmungen 5a-5c/2018 aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden, zumal kein Widerspruch zu den Determinierungen im ÖEK abgeleitet werden kann –

es erfolgen keine Bauvorhaben außerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze.

Ferner betrifft es ergänzende infrastrukturelle Einrichtungen im funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Nutzungen im Nahbereich. Durch die Anbindung an gewidmetes und bebautes Bauland sowie an die Landesstraße ist ebenso keine solitäre Entwicklung gegeben. Weiters sind Sichtbeziehungen zum Stift von der Umwidmung nicht betroffen.

Auflage:

Nachdem die Fläche im östlichen Bereich an die Landesstraße anbindet, ist eine Stellungnahme des des Straßenbauamtes einzuholen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Stellungnahme gilt für die Punkte 5a-c/2018.

Bei ggst. Antrag handelt es sich um eine Berichtigung der verkehrsmäßigen Situation (Verkehrsfläche (und öffentlicher Parkplatz) im Anschluss an den Hauptort Ossiach.

- 5a/2018: Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft in allgemeine Verkehrsfläche zur Berichtigung der hier verlaufenden Aufschließungsstraße und Schaffung einer entsprechenden Zufahrtssituation zum öffentlichen Parkplatz;

- 5b/2018: Umwidmung von Verkehrsfläche Parkplatz in allgemeine Verkehrsfläche zur Berichtigung der hier verlaufenden Aufschließungsstraße und Schaffung einer entsprechenden Zufahrtssituation zum öffentlichen Parkplatz;

- 5c/2018: Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche Parkplatz zur Ausweisung des öffentlichen Parkplatzes der Gemeinde Ossiach.

Das betreffende Areal befindet sich im nordöstlichen Bereich des Hauptortes Ossiach, im unmittelbaren Nahbereich zur L49 Ossiachersee Südufer Straße. Der öffentliche Parkplatz entlang des bestehenden Aufschließungsweges wird u.a. als ergänzende Infrastruktureinrichtung für die Besucher vom "Kletterwald Ossiacher See" benötigt. Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Landesstraße.

Im ÖEK ist keine spezifische Zielsetzung für diesen Bereich festgelegt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Landesstraße sowie Siedlungsstrukturen an.

Aus fachlicher Sicht stellt der Antrag eine verkehrsmäßige Richtigstellung und Ausweisung einer für die Gemeinde notwendige öffentliche Infrastruktur dar, welche im funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Nutzungen im Nahbereich steht. Mit der spezifischen Widmungsfestlegung (Verkehrsfläche-Parkplatz) wird sichergestellt, dass keine Bauvorhaben umgesetzt werden und das Areal für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Ein Widerspruch zum ÖEK ist demnach nicht ableitbar.

Aufgrund der Lage im Anschluss an die Landesstraße ist eine Stellungnahme der Abteilung 9 – Straßenbauamt einzuholen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 9 – UA SBA Villach

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.*

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Entwurf Überarbeitung Textlicher Bebauungsplan Gemeinde Ossiach,
Kundmachung

Berichterstattung:

Der derzeit gültige textliche Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach vom 14.02.2008, Zahl 031-2/2008, wurde im letzten Halbjahr auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.04.2018 in mehreren Sitzungen mit den Herren Mag. Dr. Jernej (Ortsplaner), Dipl.-HTL-Ing. Hans-Jörg Querk (bautechnischer Amtssachverständiger), Bgm. Huber und AL Weger einer Generalüberarbeitung unterzogen und liegt und nun in Entwurfsform vor.

Der Informationsstand hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes endete anlässlich der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.12.2018 mit der Ausführung, dass der Entwurf dem Baubezirksamt der BH Feldkirchen zur Vorbegutachtung und Beratung übermittelt wurde. Diese ist in der Zwischenzeit erfolgt und wurde der Gemeinde Ossiach am Freitag, 14.12.2018, nach der Sitzung des Gemeindevorstandes telefonisch bekanntgegeben.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Der Entwurf des neuen textlichen Bebauungsplanes wurde nun dem Baubezirksamt zur Durchsicht und Beratung vor Einleitung des Kundmachungsverfahrens übermittelt.

Das Ergebnis dieser Vorbegutachtung sollte noch vor der Sitzung des Gemeindevorstandes, jedenfalls aber vor der Sitzung des Gemeinderates feststehen, sodass der Entwurf im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§ 26) kundgemacht werden kann.

Allfällige während der Kundmachungsfrist eingebrachten und begründeten Einwendungen sind dann vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

In Ergänzung zum Vermerk vom 14.12.2018 wird ausgeführt, dass im Zuge der Vorbegutachtung seitens der BH Feldkirchen die Vornahme einiger kleinerer Änderungen angeregt wurden, welche am 19.12.2018 in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Ortsplaner, dem bautechnischen Amtssachverständigen sowie Bürgermeister und Amtsleiter nochmals erörtert und zum Teil vom Ortsplaner in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.

Somit kann der Verordnungsentwurf nun in der vorliegenden Form kundgemacht werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 bzw. 20.12.2018 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der am 19.12.2018 nochmals im Vergleich zur Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 geringfügig geänderte Entwurf des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach wird in der vorliegenden Form am 21.12.2018 kundgemacht.

Diese Kundmachung wird auch zweimal in der Kleinen Zeitung veröffentlicht.

Die Kundmachungsfrist endet am 18. Jänner 2019.

Der Entwurf des neuen Textlichen Bebauungsplanes liegt als integrierender Bestandteil diesem Sitzungsprotokoll mit der Zeichnung „Beilage GV 20.12.2018/TOP 3“ bei.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker**.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Stellenplan 2019**

Der Bürgermeister berichtet:

Aufgrund des in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Schreibens der Gemeinde Ossiach vom 07.11.2018 hat das Gemeindeservice-Zentrum sowohl den Personalstand der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2019 aktualisiert als auch den Entwurf der Stellenplan-Verordnung für das Jahr 2019 ausgearbeitet und der Gemeinde Ossiach zur weiteren Verwendung übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Diese Entwürfe wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am 21.11.2018 der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Hinsichtlich Berechnung der Stellenwert-Punkte wird auf den ergänzenden Schriftverkehr zwischen der Gemeinde Ossiach, dem Gemeindeservicezentrum und der Aufsichtsbehörde im Zeitraum vom 6.12. bis 13.12.2018 verwiesen, wonach nun im Einvernehmen mit den angeführten Behörden diese Berechnung händisch durch die Gemeinderevision erfolgt und in der Stellenplan-Verordnung in der Rubrik Beschäftigungsausmaß bei den betroffenen Planstellen die Zuordnung entsprechend der Verwendung angemerkt wird.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Der Stellenplanentwurf für das Jahr 2019 wurde vom Gemeindeservicezentrum ausgearbeitet, von der Aufsichtsbehörde überprüft und kann nun nach gemeinsamer Anpassung der Stellenwert-Punkte in der vorliegenden Form beschlossen werden:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20.12.2018,
Zahl: 011-0/2018, mit welcher der Stellenplan für das
Jahr 2019 beschlossen wird**

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 74/2017, § 3 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 74/2017 sowie § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		PLAN		PLAN	
Beschäftigungsausmaß	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellen-Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100, davon 50% Hoheitsverwaltung und 50% OIG	-	C	III	KU-KB2B	33
70	-	P5	III	TH-RP3A	21
100, davon 50% Hoheitsverwaltung und 50% OIG	-	B	VI	AK-SSB4	42
100	-	C	V	AK-FB1B	45

100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PFK1	36
75	-	P3	III	EP-PK1	24
50	-	P3	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	Saison	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK3	33

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angeichts der ausführlichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber* Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2020-2023

Der Vorsitzende ersucht die Finanzverwalterin Tamara Traar um Berichterstattung:

Diese erläutert in ausführlicher Form die Eckpunkte des Voranschlages 2019, der am 5.12.2018 in der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung in Mießtaler Straße 1 in Klagenfurt am Wörthersee von den Revisionsbeamtinnen Mag.^a Claudia Rupprecht und Sabine Köstenberger überprüft wurde.

Seitens der Gemeinde Ossiach waren Finanzverwalterin Tamara Traar und AL Weger vertreten.

Der ausgeglichen erstellte Voranschlag weist ein Volumen von € 3.119.900,00 im ordentlichen Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auf, ist somit ausgeglichen und wurde von der Aufsichtsbehörde in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Der außerordentliche Haushalt ist ebenfalls ausgeglichen und verzeichnet derzeit eine Gesamtsumme von € 222.400,00 sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgaben-seite.

Auf den in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Aktenvermerk der Finanzverwalterin vom 05.12.2018 bezüglich der VA-Überprüfung wird hingewiesen.

Der Mittelfristige Finanzplan 2020-2023 wurde auf Basis des Voranschlages 2019 erstellt.

Wie sich auch in diesem Jahr wieder gezeigt hat, wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Für das Jahr 2019 ist dies deshalb gelungen, weil im

Bereich der Ertragsanteile eine Steigerung bekanntgegeben wurde (Zunahme der Bevölkerungszahl von +7) und sich auch die Einnahmen aus der Parkgebühr und den Strafgebern als sehr wichtiger und stabiler Einnahmenfaktor herausgestellt haben.

Sämtliche Budgetunterlagen sind den Fraktionen zur Sitzungsvorbereitung am 7.12.2018 bzw. 10.12.2018 zugestellt bzw. übermittelt worden.

Ansonsten wird auf die ausführlichen und umfangreichen Erläuterungen zum Budget 2019, die folgendes Aussehen haben, besonders aufmerksam gemacht:

Erläuterungen zum Voranschlag 2019

Allgemeines:

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2019 wurde ausgeglichen erstellt. Der Voranschlagsausgleich konnte einerseits durch eine sehr sparsame und vorsichtige Budgetierung und andererseits durch die gute Einnahmeentwicklung bei der Parkgebühr des weiterhin sehr stabilen Kommunalsteueraufkommens sowie einer Steigerung bei den Ertragsanteilen (auch zum Teil bedingt durch einen Bevölkerungszuwachs), erreicht werden.

Die Voranschlagsüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde hat am Mittwoch, dem 5.12.2018 in der Abteilung 3 im Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden und es wurde der Entwurf nach Vornahme einiger Änderungen aufgrund der Begutachtung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Dabei wurde wiederum auf die Bedeutung eines ausgeglichenen Voranschlages hingewiesen, weil die Einstufung als Abgangsgemeinde sich nicht nur bei den BZ-Wünschen, sondern auch bei allen anderen Förderungsansuchen äußerst negativ auswirkt.

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2019 weist ein Volumen von € 3.119.900,00 im ordentlichen Haushalt auf, im Jahr 2018 waren es unter Berücksichtigung der beiden Nachtragsvoranschläge € 3.168.300,00.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde besprochen, die Voranschlagszahlen für den außerordentlichen Haushalt nur insoweit einzubauen, als es sich um fixe Bindungen im Rahmen des mittelfristigen Investitionsplanes handelt, dass sind bis dato Ansätze für die Projekte „Ortskernentwicklung GEO – Umsetzung“ sowie die neuen Projekte „Straßenbauvorhaben 2019-2020“, „Infrastrukturprojekte 2019“ und die „Neuerstellung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes“, welches über die Jahre 2018 und 2019 läuft.

Für diese Vorhaben sind derzeit in Summe € 222.400,00 vorgesehen.

Im Voranschlagsentwurf 2019 sind im ordentlichen Haushalt folgende Bedarfszuweisungen enthalten:

Tilgung OIG-Darlehen für Sanierung Rüsthaus	€	38.000,00
Förderung Carinthischer Sommer 2019	€	7.300,00
RegF-Darlehen Sanierung Radweg Ossiach Teil 2	€	1.500,00
RegF – Darlehen Sanierung Rappitscher Straße	€	11.500,00
<u>RegF-Darlehen Sanierung Radweg R 2 Ossiach, Teil 1</u>	<u>€</u>	<u>3.300,00</u>
Summe:	€	61.600,00

Im Jahr 2018 betrug diese Summe € 46.600,00.

Die Belastung des Gemeindehaushaltes durch die Pflichtbeiträge bleibt weiterhin sehr hoch, vor allem die Änderung bei der Sozialhilfe (Berücksichtigung der Finanzkraft) wirkt sich nachteilig für die Gemeinde Ossiach aus.

Im Jahr 2015 wurden die bis dahin unter Sozialhilfe veranschlagten Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) herausgelöst und werden seither auf der HH-Stelle 1/249000/751000 veranschlagt (2019: € 15.800, 2018 waren es € 14.100,00).

Dennoch steigt die Kopfquote im Bereich der Sozialhilfe im Jahr 2019 um € 24.900,00 im Vergleich zum Jahr 2018, und zwar von € 234.000,00 auf € 258.900,00, das ist in Prozent eine Steigerung von 10,64 %, im Vorjahr betrug die Steigerung 7,17 %.

Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß dem Pflegefondsgesetz an die Kärntner Gemeinden erfolgt im Wege der Gemeindekopfquoten, wird in der Gruppe 9 im Ansatz 945 geführt und beträgt für das Jahr 2019 € 26.200,00 gegenüber € 16.100,00 im Jahr 2018 (wobei nach den 2 Nachträgen 2018 die Höhe gleich ist).

Die Finanzausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 24 FAG (Finanzausgleichsgesetz 2017), die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales vom Bund den Ländern und Gemeinden gewährt werden (Höhe 300 Millionen Euro jährlich) schlägt sich für die Gemeinde Ossiach gerade einmal mit einem Betrag von € 4.000,00 für das Jahr 2019 nieder, 2018 waren es ebenfalls € 4.000,00.

Bei der Krankenanstalten-Betriebsabgangsdeckung kann die Erhöhung wieder einmal als durchaus kräftig bezeichnet werden, beträgt sie doch im Jahr 2019 € 4.300,00 gegenüber 2018 (2019: 134.300,00 Euro - 2018: 130.000,00 Euro) oder umgerechnet 3,31%.

Die Landesumlage, deren Höhe mit 7,6 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt ist, beträgt für 2019 € 110.800,00 gegenüber € 105.200,00 für 2018, das hängt auch mit den steigenden Einnahmen aus den Ertragsanteilen zusammen.

Eine deutliche Erhöhung erfahren die jährlichen Beiträge der Gemeinden gemäß § 48 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG für den Bereich „Pensionen und Beamtendienstrecht“ (das ist der ehemalige Beitrag an den Pensionsfonds der Gemeinden) auf der VA-Stelle 1/080000/256000, und zwar um 9,12%, von € 115.100,00 im VA 2018 auf € 125.600 im Jahr 2019.

Beim Bürgermeister-Kostenersatz (Ansatz: 1/000000/752000) gemäß § 81 Abs. 2 des Kärntner Bezügegesetzes 1992 – K-BG beträgt die Erhöhung € 1.500,00 von € 13.700,00 im Jahr 2018 auf € 15.200,00 im Jahr 2019 und schlägt sich auch mit einer deutlichen Steigerung von knapp 11 % nieder.

Der Rettungsbeitrag auf der Voranschlagsstelle 1/530000/751000 zeigt im Jahr 2019 mit € 100,00 einen deutlich niedrigeren Trend als im Vorjahr (Steigerung um knapp 12%) (2019: € 7.500, 2018: € 7.400,00), das ist eine Steigerung von 1,35%.

Ähnlich verhält es sich mit dem Beitrag an den Kärntner Schulbaufonds (1/210000/754100), der sich gegenüber dem Jahr 2018 von € 12.600,00 um € 200,00 auf € 12.800,00 im Jahr 2019 erhöht, das ist ein Mehraufwand von 1,59%.

Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen – **1/220000/751000 - von € 3.100,00 im Jahr 2018 auf € 800,00 im Jahr 2019, das sind 2.300,00 Euro.**

Da die Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden letztendlich doch zu einem besseren Ergebnis geführt haben als ursprünglich erwartet und die Prognose der Entwicklung der Ertragsanteile für das Jahr 2019 für das Bundesland Kärnten bei 3,4% liegt, ergibt sich in Summe für die Gemeinde Ossiach eine erfreuliche Steigerung in Höhe von € 15.410,00 für das Jahr 2019 (€ 945.200,00) gegenüber 2018 (€ 929.790,00).

Die Ertragsanteile sind laut Vorgaben der Aufsichtsbehörde in der oben angeführten Höhe zu budgetieren, da diese Zahlen offiziell bekannt gegeben wurden.

Einen wesentlichen Anteil an der Steigerung der Ertragsanteile leistet die im Oktober 2018 von der Statistik Austria laut Registerzählung mit Stichtag 31.10.2017 bekanntgegebene und für das Jahr 2019 geltende Bevölkerungszahl, welche für die Gemeinde Ossiach einen erfreulichen **Zuwachs von 7 Einwohnern** ausweist.

Die **neue Einwohnerzahl** per 31.12.2017 beträgt nun **795, statt bisher 788 Einwohner** aufgrund der Registerzählung mit Stichtag 31.12.2016.

Für das Jahr 2019 erhält die Gemeinde Ossiach einen Bruttobetrag für jeden Einwohner mit Hauptwohnsitz von rund € 1.190,00 (gegenüber € 1.180,00 im Jahr 2018). Netto verringert sich dieser Betrag deutlich, wenn man allein Sozialhilfe inkl. KBE, Beitrag Krankenanstaltsabdeckung, Beitrag Sprengelärztegesetz, Rettungsbeitrag, Beiträge Landesumlage, Beiträge Pensionen und Beamtendienstrecht, SGV-Umlage, Beiträge Schulbaufonds, Verkehrsverbund und Rettungsbeitrag in Abzug bringt (in Summe € 696.300,00), bleiben nur mehr € 313,00 pro Einwohner (2018 waren es € 333,00) übrig.

In diesem Zusammenhang ist der Nachweis über die veranschlagten Transfers auf den Seiten 75-77 des Voranschlagsentwurfes sehr aussagekräftig.

Der Voranschlagsentwurf enthält auf der Ausgabenseite neben den Pflichtaufgaben nur die absolut notwendigen Aufwendungen für die laufende Verwaltung sowie kleinere Beträge für freiwillige Leistungen und sieht im ordentlichen Haushalt in Summe **Ausgaben und Einnahmen** in Höhe von **€ 3.119.900,00** vor, das ist im Vergleich zum Voranschlag 2018 (inklusive der zwei Nachtragsvoranschläge) um € 48.400,00 weniger.

Der außerordentliche Haushalt enthält – wie bereits ausgeführt – lediglich eine Voranschlagssumme auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in Höhe von € 222.400,00. Die Vervollständigung des außerordentlichen Haushaltes erfolgt – wie mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen – erst im Laufe des Jahres 2019 nach Aufteilung der der BZ – Zusage 2019.

Die im Voranschlagsentwurf 2019 in der zweiten Spalte angeführten Zahlen „Voranschlag 2018“ beziehen sich einerseits auf den im Dezember 2017 beschlossenen Voranschlag 2018 und enthalten ferner aber auch alle Änderungen, welche sich im Laufe des Jahres 2018 im Rahmen der beiden Nachtragsvoranschläge ergeben haben.

Dieser Vergleich scheint im ersten Moment wenig aussagekräftig, da das Budget 2018 inklusive der Nachträge sämtliche Bedarfszuweisungen enthält, was im Voranschlag 2019 nur zum Teil der Fall ist.

Der Vergleich des VA 2019 zum VA 2018 inkl. aller Nachträge ist aber dennoch sehr interessant, weil nur dadurch deutlich zu erkennen ist, wie sich der Voranschlag im Laufe des Jahres ändert.

Mit Erlass der Aufsichtsbehörde vom 08.11.2018, Zahl: A03-ALL-1068/1-2018, wurden Rahmenbedingungen definiert, welche für die Erstellung des Voranschlages 2019 maßgebend sind.

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO unter anderem der mittelfristige Finanzplan, einschließlich der mittelfristigen Maastricht-Kennzahlen (gemäß Anlage 5b VRV – Kennziffer 70) für die Jahre 2019-2023 anzuschließen.

Mit der Unterzeichnung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖSTP 2012) haben sich die Gemeinden – vertreten durch den österreichischen Gemeindebund und Städtebund – verpflichtet, landeweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erzielt werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde erforderlich. Somit wird bei der Umsetzung

von größeren Gemeindeprojekten auf die Vorlage von Folgekostenberechnungen und Nachweise hinsichtlich der Liquidität im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren verstärkt zu achten sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der **Voranschlag 2019** der Gemeinde Ossiach **ein positives „Maastricht-Ergebnis“** in Höhe von **€ 15.300,00** ausweist.

Die mittelfristigen Finanzpläne der Jahre 2020-2023 wurden auf der Grundlage der Voranschlagszahlen 2019 mit einer geringfügigen Anpassung der Einnahmen und Ausgaben erstellt. Weiters wurden die Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend eingearbeitet. Der Voranschlagsausgleich für das Jahr 2019 ist ohne Berücksichtigung von Investitionen im ordentlichen Haushalt möglich.

Die mittelfristige Finanzplanung weist für die Folgejahre bis 2023 nahezu ausgeglichene Budgets auf.

Der Finanzierungssaldo (**Maastricht-Ergebnis**) für die Jahre 2020-2023 ist durchwegs positiv und zwar € 29.700,00 – 2020, € 16.800,00 – 2021, € 6.800,00 – 2022 und € 6.400,00 – 2023. Aufgrund von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren sollte jedoch der Aussagekraft dieser Vorschau kein allzu hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Zugleich mit der endgültigen Erstellung des außerordentlichen Voranschlages 2019 im 1. Quartal 2019 wird auch der am 02.07.2018 vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Investitionsplan einer Überarbeitung bzw. Anpassung zu unterziehen sein.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Wasserversorgung:

Der Voranschlag 2019 im Bereich der Wasserversorgung ist ausgeglichen, allerdings wird es nun notwendig sein die Gebühren langsam anzupassen. Seit dem Jahr 2017 steht den Gemeinden das im Auftrag der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung entwickelte Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindewasserversorgungsanlagen als Hilfestellung für die Ermittlung der Wassergebühren bereit.

Die bisherige Wasserbezugsgebühr beträgt auf der Grundlage der geltenden Verordnung vom 20.12.2012 ab 01.01.2014 Euro 1,60 brutto. Nun ist für die nächsten 3 Jahre eine jährliche Anpassung von jeweils 5 Cent geplant.

Im Laufe der letzten beiden Jahre hat die Entwicklung hinsichtlich der geplanten Ausgliederung der Gemeindewasserversorgung in den Wasserverband Ossiacher See insofern eine Wende erfahren, als diesem Projekt aufgrund mangelnden Interesses der anderen Verbandsgemeinden derzeit keine Priorität eingeräumt wird.

Aus Sicht der Amtsleitung wird daher – um diesen Betrieb dem Gesetz entsprechend zu führen -auch an einer mittelfristigen Tarifierung kein Weg vorbeiführen. Es muss das Ziel sein, das Gebührenniveau längerfristig so zu gestalten, dass es erstens über einen längeren Zeitraum stabil bleibt und trotzdem auch die Möglichkeit bietet, Rücklagen für notwendige Sanierungen zu bilden.

Die umfangreichen Investitionen in diesem Betrieb in den letzten Jahren beginnend mit der Errichtung der Verbindungsleitung aus der Stadt Villach in den Jahren 1993 – 1994 über die Herstellung der Wasserversorgung Ostriach West bis zur Generalsanierung von Behältern und Leitungen sowie Erstellung eines Leitungskatasters in den Jahren 2008 – 2013 haben den Wasserhaushalt finanziell extrem belastet, zur Auflösung der Rücklagen und Aufnahme zahlreicher Darlehen geführt.

Im Laufe des Jahres 2017 hat die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen namens der Gemeinde Ossiach die verpflichtende Fremdüberwachung der Wasserversorgung nach § 134 des WRG durchgeführt und den entsprechenden Prüfbericht vorgelegt.

Diesem ist zu entnehmen, dass mittelfristig wieder einige Investitionen fällig werden, vor allem Neufassung einiger Quellen sowie Überlegungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung, da zahlreiche Hydranten im Gemeindegebiet nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.

Diese Maßnahmen werden zusätzliche Mittel erfordern, die aus jetziger Sicht – ohne Gebührenerhöhungen - nicht bereitgestellt werden können.

Der Betrieb Wasserversorgung weist ein Volumen von € 138.100,00 auf und ist um € 22.200,00 niedriger als im VA 2018 (inkl. aller Nachträge).

Abwasserbeseitigung:

Der Betrieb Abwasserbeseitigung ist ebenfalls ausgeglichen und enthält Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 274.500,00 und liegt um € 600,00 über dem Voranschlagsbetrag des Jahres 2018 (€ 273.900,00).

Müllbeseitigung:

Im Bereich des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit „Müllbeseitigung“ wurde im Jahr 2017 ein geringer Abgang verursacht, welcher auf die Sperrmüllsammlung zurückzuführen ist.

Der Müllhaushalt für das Jahr 2019 ist ausgeglichen, umfasst ein Volumen von € 134.100,00 und ist um € 1.300,00 höher als im Jahr 2018, in erster Linie durch eine Anpassung der Mülltarife mit dem Entsorgungsunternehmen.

Bemerkt wird noch, dass aufgrund des vor vielen Jahren eingeführten zweijährigen Intervalls für Sperrmüllsammlung, die nächste im Jahr 2019 stattfindet.

Das **Erlebnisbad** wurde im Jahr 2007 in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingebracht und scheint nur mehr mit dem Ansatz „Pachtzinse“ als Ausgabe und „Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen – OIG“ als Einnahme im ordentlichen Haushalt auf.

Tourismus:

Der Gemeinderat Ossiach hat mit Beschluss vom 13.04.2016 auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 30.10.2014 und der Festlegung des Gemeinderates Ossiach vom 22.12.2015 über die Tourismusneuorganisation in der Gemeinde, alle Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Tourismusbelange der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. übertragen und zu diesem Zweck die bestehende Tourismusinformation Ossiach in diese Gesellschaft eingegliedert. Im Jahr 2017 ist dieses Modell erstmalig im Echtbetrieb gelaufen und die ersten Erfahrungen erweckten einen durchaus positiven Eindruck.

Diese Ausgliederung hat zur Folge, dass im Voranschlag 2019 im Abschnitt 77 „Förderung des Fremdenverkehrs“ nur mehr die Positionen Pachtzinse (als Ausgabe) und laufende Transferzahlungen von Unternehmungen – OIG (als Einnahme) sowie Abwicklung Soll-Abgang (auf der Einnahmen- und Ausgabenseite) aufscheinen.

Die für den Tourismus vorgesehenen Abgaben (Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgabe), die in der Gruppe 9 angesiedelt sind, werden der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. in einer

Summe zur Verfügung gestellt und sind im Voranschlag 2019 – laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde – nicht mehr im Abschnitt 87 (Wirtschaftliche Unternehmen – Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.), sondern direkt im Abschnitt 771 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs), und zwar auf der Voranschlagsstelle 1/771000/755000 mit einem Betrag von € 341.100,00 (inklusive Anteil Parkgebühr) ausgewiesen.

Der derzeit ausgewiesene Soll-Abgang 2018 in Höhe von € 217.500,00 scheint im Voranschlag 2019 in voller Höhe ebenfalls im Abschnitt 77 auf, und zwar auf der Position 1/770000/964000, da erst der Rechnungsabschluss 2018 zeigen wird, ob der Abgang im Jahr 2018 verringert werden konnte.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde anlässlich der Voranschlagsüberprüfung am 05.12.2018 aus Gründen der Transparenz vereinbart, die für den Tourismus vorgesehenen Einnahmen (wie OT, POT TA und Anteil PG) ab 2018 weiterhin im Abschnitt 77 und nicht mehr am Ansatz 870 zu veranschlagen. Für die Folgejahre ist derzeit kein Abgang zu budgetieren, da immer das Ergebnis der Jahresrechnung des laufenden Jahres (derzeit 2018) abzuwarten ist. Denn gem. § 3 Abs. 3 der K-GHO (Kärntner Gemeindehaushaltsordnung) sind Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge spätestens in den Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres aufzunehmen.

Für die Abdeckung des Soll-Abganges im Fremdenverkehr gibt es nur 2 Möglichkeiten:

- 1.) Abdeckung mittels Darlehensaufnahme über die OIG und Refinanzierung im ordentlichen Haushalt über den Abschnitt 87 und
- 2.) Jährliche Verringerung mittels Zuführung aus der Gruppe 9 in die Gruppe 7.

Aus Gründen der Liquidität wäre aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung jedenfalls der Variante 1 der Vorzug zu geben sein, dies wird auch seitens der zuständigen Aufsichtsbeamten so gesehen.

Wirtschaftshof:

Der Wirtschaftshof zählt zu den Haushalten mit Kostendeckungsprinzip und ist ähnlich den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ausgeglichen zu führen. Das Budget des Wirtschaftshofes für 2019 beträgt € 192.700,00 und ist um € 20.100,00 niedriger als im Jahr 2018.

Eine Anpassung der Gebührensätze im Bereich des Bauhofes erfolgte bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2018.

Allfällige Abgänge oder Überschüsse im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. in Haushalten mit Kostendeckungsprinzip aus der Jahresrechnung 2018 sind dann im ersten Nachtragsvoranschlag 2019 einzuarbeiten.

Außerordentlicher Haushalt:

Mit den zuständigen Aufsichtsbeamten wurde vereinbart, in den Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt 2019 die im Jahr 2018 geltenden Zahlen des beschlossenen mittelfristigen Investitionsplanes zu übernehmen.

Ansonsten wird der Voranschlag 2019 für den außerordentlichen Haushalt erst nach Aufteilung der BZ – Zusagen 2019, welche in der 1. Sitzung des neuen Jahres erfolgen wird, im Detail erstellt.

Somit beträgt das Volumen des außerordentlichen Haushaltes 2019 derzeit € 222.400,00 sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite und ist ausgeglichen.

Hinsichtlich des mittelfristigen Investitionsplanes nach § 19 Abs. 2 der K-GHO wird festgestellt, dass dieser in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 02.07.2018 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.
Auch dieser Investitionsplan wird Anfang 2019 angepasst.

Freiwillige Aufwendungen bzw. Ausgaben 2019:

Gruppe 2:

2660-7280	Langlaufloipe	200,00
2690-4030	Handelswaren (Pokale und sonstiges)	200,00
2690-7280	Entgelte für sonstige Leistungen	100,00
2690-7571	Subvention SVO und EVO	400,00

Gruppe 3:

3220-7570	Subvention CS und Mitgliedsbeitrag Carinthischer Sommer	8.700,00
3690-7571	Subvention Kameradschaftsbund/Nachbarschaft	600,00
3900-7770	Unterstützung Pfarre Ossiach	300,00

Gruppe 4:

4290-7280	Altentag	2.400,00
4290-7571	Subvention Pensionistenverein	500,00
4290-7680	Heizkostenzuschüsse	100,00
4390-4030	Säuglingspakete	300,00
4390-7770	Jugendförderung	200,00

Gruppe 5:

5210-7280	Beitrag Seereinhaltung	2.000,00
------------------	------------------------	-----------------

Gruppe 6:

6120-7780	Beiträge Wegsanierungen	100,00
------------------	-------------------------	---------------

Gruppe 7:

7130-7770	Beitrag Maschinenring	3.500,00
7420-754/755	Tierzuchtförderung	6.200,00
7470-7770	Beitrag Fischbesatz	2.000,00
7890-7260	Beiträge Kärntner Holzstraße und Kärnten:mitte	5.000,00

Gruppen 8 und 9: Keine Ausgaben.

Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen: **31.400,00**, das ist um **€ 5.900,00 mehr** als im VA 2018.

Die freiwilligen Ausgaben entsprechen einem Anteil von **1,01 %** der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2019 (ohne die Abschnitte 85-89 = € 217.500,00; 3.119.900,00-217.500= 2.902.400,00), im VA 2018 waren es **1,12 %**.

Gesamter Personalaufwand, einschließlich sozialer Lasten **648.400,00**, d. i. um **102.000,00 mehr** als 2018. Der Grund liegt in erster Linie in der gesetzlichen Lohnerhöhung sowie in der Personalaufnahme im Kindergarten und der Jubiläumsszuwendung für den Amtsleiter. Zusätzlich ist noch zuzugaben, dass die Lohnkosten von Frau Kuntner und Frau Traar zu 50% der Ossiacher Infrastruktur verrechnet werden und dies nicht in Abzug der obengenannten Lohnkonten geschieht, sondern auf einem eigenen Ansatz in der Höhe von € 46.300,00

(2/0100/8270) - (Kostenersätze für die Überlassungen von Bediensteten an Dritte) veranschlagt werden.

Personalkostenanteil im ordentlichen Haushalt **20,78%**, das ist um **rund 3,08% mehr** als im VA 2018.

Der Gesamtschuldendienst für das Jahr 2019 beträgt insgesamt **€ 51.400,00**, d.s. **1,65 %** der Gesamtausgaben des ordentlichen Voranschlages 2019.

Der Schuldendienst hat gegenüber dem VA 2018 um **€ 9.700,00** zugenommen.

Das RegF-Darlehen „Sanierung Rappitscher Straße“ läuft ab dem Jahr 2019, sodass im VA 2019 ein Betrag von € 16.300,00 für die Refinanzierung der RegF-Darlehen vorzusehen ist.

Der gesamte Annuitätendienst gliedert sich in **€ 42.400,00** für Tilgung und **€ 9.000,00** für Zinsen.

Schuldenstand am Ende des Jahres 2019: **557.100,00**, gegenüber **549.800,00 lt. VA 2018**. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund **€ 700,75** - 795 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2017 und bedeutet gegenüber dem VA 2018 eine minimale Erhöhung **der Pro-Kopf-Verschuldung um € 3,03**.

Auf Nachfrage bei der Pressestelle des Gemeindebundes bezüglich der Zusendung des Gemeindefinanzberichtes 2018 mit sämtlichen Zahlen der Pro-Kopf-Verschuldungen von Österreich und Kärnten, wurde uns mitgeteilt, dass es diesen Bericht in dieser Form nicht mehr geben wird. Es wird lediglich kurz vor Weihnachten eine Pressekonferenz geben, bei welcher diese Zahlen dann veröffentlicht werden.

Wenn man sich an den Zahlen der letzten Jahre anlehnt, kann man feststellen dass die Gemeinde Ossiach mit ihrer Pro-Kopf-Verschuldung weit unter dem Österreichschnitt bzw. dem Kärntnerschnitt liegt.

Österreichschnitt – 1.807,00 und Kärnten-Schnitt – 1.778,00. Diese Vergleichszahlen stammen aus dem letzten veröffentlichten **Gemeindefinanzbericht 2017**.

Die Einnahmen aller Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müll) betragen **€ 546.700,00**, das entspricht einem Anteil von **17,52 %** der gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.

Die Ausgaben des Fremdenverkehrs beinhalten nach der Ausgliederung in die Ossiacher Infrastrukturgesellschaft m.b.H. nur mehr den aktuellen Soll-Abgang aus der Jahresrechnung 2017 in Höhe von **€ 217.500,00**, **€ 14.800,00** an Pachtzinsen sowie die laufenden Transferzahlungen an die OIG (**€ 341.100,00**), d.i. ein Anteil von rund **18,43 %** der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

Die Einnahmen, welche dem Geschäftsfeld Tourismus im Jahr 2019 aus der Gruppe 7 – Abschnitt 771 - (Ossiacher Infrastrukturgesellschaft m.b.H.) zufließen betragen **€ 341.100,00** und setzen sich wie folgt zusammen:

Ortstaxen	283.000,00
Fremdenverkehrsabgabe	32.600,00
Anteil Parkgebühren	25.500,00

Anmerkung:

Ein Teil der Parkgebühren ist ab 2018 für die Tourismusabgangsdeckung bzw. Refinanzierung eines allfälligen Darlehens zur Abgangsdeckung vorgesehen.

Zum Vergleich: Der VA 2018 enthielt eine Summe von Euro 349.200,00

Ossiach, am 7. Dezember 2018
(Tamara Traar, Finanzverwalterin)

*Der Bürgermeister und Vorsitzende dankt der Finanzverwalterin für die umfassende und perfekte Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 näher, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehende Verordnung hinsichtlich der Feststellung des Voranschlages 2018 wird beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **20. Dezember 2018, Zahl 902/3/2018**,
über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019
Gemäß § 88 der der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird der Voranschlag der Gemeinde
Ossiach für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a.) ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 3.119.900,00
Ausgaben:	€ 3.119.900,00

b.) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 222.400,00
Ausgaben:	€ 222.400,00

c.) Gesamteinnahmen:	€ 3.342.300,00
Gesamtausgaben:	€ 3.342.300,00

§2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBL. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

1. Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
2. Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Weitere Feststellungen:

- a.) Der Stellenplan für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom **20. Dezember 2018** gemäß der Beilage „**Stellenplan**“, festgelegt.

- b.) Kassen- (Kontokorrent) Kredite:

Mit Beschluss vom 20.12.2018 wird festgesetzt, dass die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent) Kredite bis zum Höchstausmaß von € 520.000,00 aufnehmen kann und zwar bei folgenden Bankinstituten:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€	300.000,00
Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt	€	105.000,00
Sparkasse Feldkirchen	€	75.000,00
Volksbank Kärnten eG	€	40.000,00

- c.) Wirtschafts-bzw. Bauhof:

Für den Wirtschaftshof der Gemeinde Ossiach werden nachstehende Stundensätze beschlossen:

1.) Verrechnungsstunden für Bauhofarbeiter	€	37,00
2.) Verrechnungsstunden für Traktor	€	32,00
3.) Verrechnungsstunden für Kehrmaschine	€	32,00
4.) Ersatz für Klein-LKW je gefahrenen km	€	1,50

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Diskussionsbeiträge zur diesem Tagesordnungspunkt liefern neben dem **Vorsitzenden** die Herren **Gemeinderäte Vzbgm. Lorenz Pirker und Mag. Gregor Krappinger**.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: **BE. Bgm. Johann Huber**
Ortstaxenanpassung ab 2019, Verordnungsänderung

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Tourismusbeirates vom 8.10.2018 wurde eine neue Ortstaxenverordnung auf Basis der vom Amt der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellten Musterverordnung ausgearbeitet, welche eine Erhöhung der Ortstaxe in der Vor- und Nachsaison um Euro 0,50 von bisher Euro 0,65 auf Euro 1,15 vorsieht.

Nunmehr wird beantragt, die vom Tourismusbeirat empfohlene und vom Gemeindevorstand am 14.12.2018 bestätigte Wirksamkeit der Ortstaxenerhöhung vom 01.05.2019 auf **01.09.2019** abzuändern.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Die Anpassung der Ortstaxe in der Vor- und Nachsaison ist schon seit längerer Zeit ein Thema, sodass der Tourismusbeirat in seiner Sitzung am 8.10.2018 diese auch beschlossen hat, allerdings erst mit Wirksamkeit 01.05.2019.

Da aber in der Zwischenzeit das Land Kärnten (Erlass vom 27.11.2018, Zahl 02-FINF-3303/5-2018) eine Indexierung der Nächtigungstaxe um Euro 0,10 von bisher Euro 0,50 auf Euro 0,60 vorgenommen hat, wurde im Entwurf der neuen Ortstaxenverordnung als Datum des Inkrafttretens der 01.01.2019 vorgeschlagen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde am 29.11.2018 zur Vorprüfung an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Das Ergebnis dieser Vorbegutachtung wurde der Gemeinde Ossiach am 11.12.2018 in Form eines Erlasses (Zahl 03-FE6-27/1-2018 vom 10.12.2018) mitgeteilt und dieser zusätzlich am 13.12.2018 telefonisch mit der dafür zuständigen Sachgebietsleiterin der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung besprochen. Die wichtigsten Punkte dieses Telefonates sind im Aktenvermerk vom 13.12.2018 zusammengefasst.

Die im AV beschriebenen Änderungen wurden noch in den Verordnungsentwurf eingearbeitet und liegt dieser nun zur Beschlussfassung vor. Das Datum des Inkrafttretens hat auf das Ergebnis der Vorbegutachtung keine Auswirkung.

*Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 bzw. 20.12.2018 vor, der zusammengefasst wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorbegutachtete Verordnung hat nun nach den aufgrund des Vorprüfungsergebnisses noch vorgenommenen Änderungen das tiefstehende Aussehen.

Die am 14.12.2018 vom Gemeindevorstand beschlossen Ortstaxenverordnung wird insoferne geändert als das bisher vorgesehene Datum des Inkrafttretens – 01.05.2019 – nun auf 01.09.2019 verschoben wird.

Begründet wird diese Maßnahme damit, dass im Verrechnungsjahr 2019 der Verrechnungszeitraum klar abgegrenzt ist (Erhöhung erst ab Nachsaison 01.09.2019) und die pauschalierte Ortstaxe (derzeit beträgt die durchschnittliche Ortstaxe € 0,83) in zwei Etappen erhöht wird.

Im Jahr 2019 ergibt die Berechnung auf Basis der Ortstaxenerhöhung eine durchschnittliche Ortstaxe von € 1,00 und € 1,25 ab dem Jahr 2020.

Die von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung durchgeführte Vorprüfung ist von dieser Änderung des Inkrafttretens an und für sich nicht betroffen. Das Ergebnis der Vorbegutachtung ist ohnehin bereits in der nachstehenden Verordnung eingearbeitet.

Die ab 01.09.2019 in Kraft tretende Verordnung wird beschlossen und erhält die vom Gemeindevorstand am 14.12.2018 abgesegnete Fassung mit Ausnahme des Inkrafttretens.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 920-9/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungs-taxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Ossiach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung,

- a) während der Hauptsaison, das ist die Zeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres:
- b) im gesamten Gemeindegebiet € 1,75
- c) während der Vor- und Nachsaison, das sind alle übrigen Monate des Jahres:
- d) im gesamtes Gemeindegebiet € 1,15

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10. Mai 2012, Zahl: 920-9/2012, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Änderung Lärmschutzverordnung vom 12.04.2000

Berichterstattung:

Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Ossiach stammt aus dem Jahr 2000, ist somit mehr als 18 Jahre alt und bedarf dringend einer Novellierung bzw. Neuerstellung.

Auf Basis und in Anlehnung an aktuelle Lärmschutzverordnungen in Kärntner Gemeinden – auch Tourismusgemeinden – wurde nun der Entwurf einer neuen Lärmschutzverordnung ausgearbeitet.

Seit der Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass nun eine kurze Vorbegutachtung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit der Empfehlung durchgeführt wurde, diese Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde am 29.11.2018 zur Vorprüfung an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Um einen Vergleich zwischen der „alten“ und neuen Verordnung herzustellen, liegt neben dem neuen Entwurf auch die noch in Kraft befindliche Lärmschutzverordnung im Sitzungsakt auf.

Bis zum heutigen Tag (14.12.2018) liegt noch kein Vorprüfungsergebnis der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vor.

Nachdem auch bis 19.12.2018 seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung kein Vorprüfungsergebnis hinsichtlich Vorbegutachtung dieser Verordnung eingetroffen ist, wurde die Gemeindeabteilung damit konfrontiert und Herr Mag. Flackl hat eine Kurzbegutachtung der Lärmschutzverordnung vorgenommen und das Ergebnis telefonisch bekanntgegeben.

Darüber liegt ein Aktenvermerk im Sitzungsakt auf, der zum Ausdruck bringt, dass die gegenständliche Verordnung in der vorliegenden Form beschlossen und in weiterer Folge zur Endbegutachtung ins System Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten eingepflegt werden kann.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 bzw. 20.12.2018, der zusammengefasst folgendes Aussehen hat und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Im Sinne der ergänzenden Ausführungen des Gemeindevorstandes vom 20.12.2018 kann der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 umgesetzt werden, da in der Zwischenzeit noch eine kurze Vorbegutachtung der Lärmschutzverordnung durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgenommen wurde, die zu keiner Änderung des Verordnungsentwurfes mehr geführt hat.

Der nachstehend angeführte Verordnungsentwurf wird somit beschlossen und hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 523/2018, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit §§ 14 und 15 der Kärntner

Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern und ähnliche Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von **23.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- und Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. Ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**.

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind Maschinen und Geräte, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden - an Werktagen in der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**;

- d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen

überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind motorbetriebene Rasenmäher, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden, an Werktagen in der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr;**

- e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Boote, Autos u.Ä.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**
- g) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienhäusern an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;** ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- h) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- i) die durch die mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krähen, Stampfen u. Ä. in und in der Nähe von bewohnten Objekten;
- j) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;**

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit am 1. Jänner 2019.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 12.04.2000, Zahl 101/2000, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Zu diesem Tagesordnungspunkt leistet Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** einen Diskussionsbeitrag.

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Änderung Vergnügungssteuerverordnung vom 20.12.1982**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Grund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 bis zur Klärung einiger Detailfragen vorerst zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Änderung Verordnung Wasserbezugsgebühren vom 20.12.2012**

Berichterstattung:

Seit dem Jahr 2017 steht den Gemeinden das im Auftrag der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung entwickelte Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindewasserversorgungsanlagen als Hilfestellung für die Ermittlung der Wassergebühren zur Verfügung.

Die bisherige Wasserbezugsgebühr beträgt auf der Grundlage der geltenden Verordnung vom 20.12.2012 ab 01.01.2014 Euro 1,60 brutto. Nun ist für die nächsten 3 Jahre eine jährliche Anpassung von jeweils 5 Cent geplant.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Die erstmalige gemeinsam mit dem zuständigen Aufsichtsbeamten erstellte Gebührenkalkulation vom 08.09.2017 ergab einen Wasserzins von € 1,60 netto, d.i. brutto € 1,76.

Nun wurde für das Jahr 2017 eine neue Gebührenkalkulation (Basis RE-Abschluss 2017 GHD-Datenträger) erstellt, welche einmal mit einem geschätzten Investitionsvolumen von € 100.000,00 und einmal ohne Investition gerechnet wurde.

Die Kalkulation ergab einmal € 1,76 netto (€ 1,94 brutto) mit Investition und € 1,72 netto (€ 1,89 brutto) ohne Investition.

Dem gegenübergestellt wurde eine Indexanpassung der derzeitigen Wasserbezugsgebühr von € 1,60 brutto. Dies ergab eine aktuelle Wasserbezugsgebühr von € 1,75 brutto, welche nun auch der neuen Verordnung – aufgeteilt auf 3 Jahre (ab 01.01.2019 - € 1,65 brutto, ab 01.01.2020 € 1,70 brutto und ab 01.01.2021 € 1,75 brutto) zu Grunde gelegt wurde.

Ähnlich verhält es sich bei der Bereitstellungsgebühr, hier ergab die Indexanpassung einen Betrag von € 158,00, weshalb die Gebühren wie folgt festgelegt wurden: ab 01.01.2019 brutto € 145,00, ab 01.01.2020 brutto € 150,00 und ab 01.01.2021 brutto € 155,00.

Hinsichtlich einer möglichen Bereitstellungsgebühr für Wohnungen in Eigentumswohnanlagen wurde am 30.11.2018 mit der Übermittlung des Verordnungsentwurfes zur Vorbegutachtung durch die Gemeindeabteilung auch ein Ersuchen um Rechtsauskunft an das Amt der Kärntner Landesregierung gerichtet.

Mit E-Mail Eingabe vom 11.12.2018 wurde der Gemeinde Ossiach der Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 10.12.2018, Zahl 03-FE-30/2-2018 hinsichtlich Verordnungsüberprüfung Vorbegutachtung Wasserbezugsgebühren zur Kenntnis übermittelt und ergänzend dazu mit der zuständigen Sachgebietsleiterin am 13.12.2018 noch Details telefonisch besprochen. Diese sind im Aktenvermerk des Amtsleiters vom 13.12.2018 festgehalten.

Die besprochenen Änderungen wurden im Verordnungsentwurf vorgenommen, sodass dieser nun beschlussfähig ist.

Hinsichtlich Änderung der Bereitstellungsgebühr auf Grund der Rechtsanfrage der Gemeinde Ossiach wird auf den in den Sitzungsakt aufliegenden, zitierten AV vom 13.12.2018 verwiesen

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorbegutachtete Verordnung hat nun nach den aufgrund des Vorprüfungsergebnisses noch vorgenommenen Änderungen folgendes Aussehen und kann in der vorliegenden Form beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 850-4/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach werden von der Gemeinde Ossiach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Ossiach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk:
 - a) ab dem 1. Jänner 2019: **145,00 Euro.**
 - b) ab dem 1. Jänner 2020: **150,00 Euro.**
 - c) ab dem 1. Jänner 2021: **155,00 Euro.**

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m³:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| a) Ab dem 1. Jänner 2019 | 1,65 Euro. |
| b) Ab dem 1. Jänner 2020 | 1,70 Euro. |
| c) ab dem 1. Jänner 2021 | 1,75 Euro. |

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt je nach Wasserzählertypen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| 3 - 5 m ³ /h | 15,50 Euro, |
| 7 - 10 m ³ /h | 19,20 Euro, |
| 20 m ³ /h | 29,70 Euro, |
| 30 m ³ /h | 102,85 Euro, |
| 50 m ³ /h | 115,70 Euro, |
| 180 m ³ /h | 122,10 Euro. |

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen am 15. Mai, 15. August und am 15. November zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2012, Zahl: 850-4/2012, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der **Wechselrede** zu dieser Tagesordnung beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch die Herren **Gemeinderäte Vzbgm. Lorenz Pirker und Mag. Gregor Krappinger**.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Übernahme Dammweg von Bleistätter Moor Landesstraße L 50 bis Gde. Grenze
Steindorf ins öffentliche Gut, Grundsatzbeschluss

Berichterstattung

Anlässlich einer Besprechung am 29.10.2018 im Gemeindeamt Ossiach, an der neben Bürgermeister und Amtsleiter, auch Frau Mag.^a Pucker von der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie Herr Albin Kanzi als Obmann der Wassergenossenschaft Bleistätter Moor (in weiterer Folge WG BM) teilgenommen haben, hat Herr Kanzi den Vorschlag unterbreitet, dass die WG BM bereit wäre, die Flächen des Dammweges in der Gemeinde Ossiach, und zwar beginnend von der Bleistättermoor Straße L 50 Richtung Westen bis zur Tiebelbrücke (Gemeindegrenze Steindorf) kostenlos ins öffentliche Gut der Gemeinde Ossiach zu übertragen (Beilage 1 in den Sitzungsunterlagen).

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Die Recherche hinsichtlich der betroffenen Grundstücke hat ergeben, dass der Dammweg überwiegend aus den Grundstücken 1035 KG 72323 Ossiach (3957 m²) und 1040 KG 72323 Ossiach (1354 m²) besteht. Allerdings durchschneidet das Grundstück 1038/1 KG 72323 Ossiach den Dammweg auf eine Breite von ca. 15 m und trennt diesen.

Aus Sicht der Amtsleitung wird vorgeschlagen, von einem Geometer einen Teilungsplan erstellen zu lassen und den Dammweg, wie in der Beilage 2 der Sitzungsunterlagen rot dargestellt, zu verbinden. Um eine gerade Grenze zu ziehen, wird es ev. auch notwendig sein, kleine Teilbereiche der Grundstücke 1037 und 1039 miteinzubeziehen.

Mit dem Vermessungsamt Klagenfurt wurde im Vorfeld Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit der grundbücherlichen Durchführung nach § 15 LTG auszuloten.

Das kann erst nach Vorlage eines Teilungsplanes konkret beurteilt werden, ein Plan (V 408) ist dafür ohnehin jedenfalls notwendig.

Nachdem das Grundstück 1038/1 KG 72323 Ossiach lt. Auskunft von Herrn Kanzi bereits dem Land Kärnten übertragen wurde, wurde diesbezüglich auch schon Frau Mag.^a Pucker kontaktiert, die sich diese Sache im Detail ansehen wird.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Mit der Wassergenossenschaft Bleistätter Moor (Obmann: Albin Kanzi) sind hinsichtlich Übernahme des sogenannten „Dammweges“ beginnend von der Bleistättermoor Straße (L 50) Richtung Westen bis zur Tiebelbrücke ins öffentliche Gut, Verhandlungen aufzunehmen.

Als Begründung wird angeführt, dass die Instandhaltung und Pflege dieser Anlage ohnehin schon seit jeher von der Gemeinde Ossiach durchgeführt wird, weshalb auch die davon betroffenen Flächen nun ins öffentliche Gut übergehen sollen.

Eine Plandarstellung des sogenannten Dammweges liegt diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 20.12.2018-TOP 17“ bei.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der **Debatte** im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** die Herren **Gemeinderäte Vzbgm. Lorenz Pirker, Horst Dreier, Robert Puschl und Engelbert Matschnig**.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Männergesangsverein Ossiach, Ansuchen um Führung des Gemeindewappens**

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 hat Herr Chorleiter Andreas Leeb im Namen des MGVOssiach ein Ansuchen an die Gemeinde gerichtet, das neue Logo des MGVOssiach, welches unter anderem auch das Wappen der Gemeinde Ossiach zeigt, im öffentlichen Bereich benutzen zu dürfen.

Nachdem das Thema „Verwaltungsabgaben für die Verleihung des Gemeindewappens in Höhe von € 512,30“ bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.12.2018 zu Diskussionen geführt hat, wurde diesbezüglich beim Kärntner Gemeindebund eine Anfrage gestellt, inwieweit eine Gebührenbefreiung möglich wäre.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Führung des Gemeindewappens im § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO geregelt ist.

§ 17 Abs. 1 besagt, dass der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen kann, das Gemeindewappen zu führen.

Vom Begriff Führung eines Wappens ist der Begriff Verwendung eines Wappens zu unterscheiden.

Führung = Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben in Ausübung staatlicher Funktionen sowie im persönlichen oder geschäftlichen Verkehr, wie insbesondere als Aufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, Druckschriften oder Verlautbarungen, auf Ehrenzeichen oder Medaillen, auf Vereinsfahnen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen.

Verwendung = Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben auf Gegenständen aller Art, insbesondere auf gewerblichen Artikeln, wie Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten oder auf Abzeichen.

Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Da der MGVOssiach über diese Voraussetzungen verfügt, steht aus Sicht Amtsleitung der Verleihung des Gemeindewappens nichts entgegen, wenn der GR dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Aufgrund der schriftlichen Anfrage vom 17.12.2018 hat der Kärntner Gemeindebund am 19.12.2018 mitgeteilt, dass es im Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz die Möglichkeit einer Nachsicht gibt, welche auch auf dem MGVOssiach zutrifft. Demnach können diesem aufgrund eines Ansuchens die Verwaltungsabgaben gänzlich oder teilweise nachgesehen werden.

Aufgrund der schriftlichen Anfrage vom 17.12.2018 hat der Kärntner Gemeindebund am 19.12.2018 mitgeteilt, dass es im Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz die Möglichkeit einer Nachsicht gibt, welche auch auf dem MGVOssiach zutrifft. Demnach können diesem aufgrund eines Ansuchens die Verwaltungsabgaben gänzlich oder teilweise nachgesehen werden.

*Nach seinem Bericht bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2018 bzw. 20.12.2018 näher, die zusammengefasst wie folgt lauten und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben werden, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird dem Männergesangsverein Ossiach aufgrund des Ansuchens vom 9. Oktober 2018 die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens im neuen Vereinslogo erteilt.

Diese Verleihung erfolgt mittels Bescheid, der entsprechende Bescheidentwurf liegt in den Sitzungsunterlagen auf.

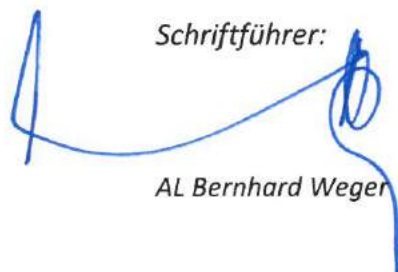
Eine Gebührennachsicht kann auf Antrag gewährt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne **Diskussion** abgehandelt.

Nach Abarbeitung des Tagesordnungspunktes 19 „Personalangelegenheiten“, welche in nicht öffentlicher Sitzung erfolgte und den traditionellen Weihnachts- und Neujahrswünschen des Bürgermeisters sowie aller Fraktionsobmänner bzw. Fraktionsobfrau, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zur Weihnachtsfeier ein, und zwar diesmal in das gegenüberliegende Cafe Candis in Ossiach 51.

Schriftführer:



AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:



GR Horst Dreier

Vorsitzender:



Bgm. Johann Huber

GR Mag. Gregor Krappinger

